

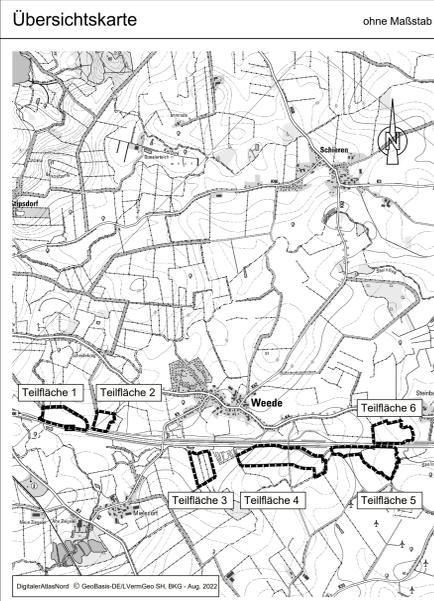
Satzung der Gemeinde Weede über den Bebauungsplan Nr. 8 (Teilfläche 1 bis 6)

"Photovoltaik - Freiflächenanlage"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

M.1:5000



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete hier: Photovoltaik	§ 11 Abs. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	GRZ 0,75 Grundflächenzahl (GRZ) H min - H max Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Grünflächen	Private Grünfläche Zweckbestimmung: GG Gestaltungsräume SG Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Wassersflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Wassersflächen hier: Verbindungsgewässer "Steinbek"	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Zweckbestimmung: KS Knickschutzstreifen GS Gehölzschutzstreifen BS Extensivgrünland - Blühweise BV Biotopverbund	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von Feldhecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Leistungswerten zu belastende Flächen zu Gunsten GPV Miesdorf-Neuengros bzw. Wasser- und Bodenverband Oberer Wardeer See	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (6 Teilbereiche)	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Nachrichtliche Übernahmen	§ 29 Abs. 1a StwVG oder § 9 Abs. 1 FStVG
	Verringerte Anbauverbotszone hier: 20 m an Bundesautobahnen	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Geschützte Feldhecke	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorh. Flurstücksgrenze	
	Vorh. Flurstücknummer	
	Vorh. Gebäude	
	Verbandsgewässer, offen / verrohrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Baumkrone gem. Luftbild	
	200 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	Feldhecke außerhalb des Geltungsbereiches	

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 BauNVO)

1.1 In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier: Photovoltaikanlagen bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsleistungen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Batteriespeicher (max. 200 m³), Löschwasserzisternen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.

1.2 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule mindestens 0,8 m über Geländehöhe betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4,0 m beschränkt.

2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.

3. Führung von Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

3.1 Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete zulässig, sofern die Verlegung außerhalb der Kronenraumbereich zgg. eines Schutzabstandes von 1,5 m von Überhalmern und dargestellten Einzelbäumen erfolgt.

3.2 Kabelverlegungen durch Schutzobjekte und Schutzstreifen im Sinne des Naturschutzrechts (hier: Knicks und Hecken) sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb der Schutzobjekte sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS), „Gehölzschutzstreifen“ (GS) sowie „Biotopverbund“ (BV) sind in einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

4.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühweise“ (BW) sowie die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. 20 % der Flächen können alternativ der Selbstbegrünung überlassen werden.

4.3 Eine Mahd zur Pflege des sonstigen Sondergebietes sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zgg. Nachzucht/ha) ist ganzjährig möglich. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.

4.4 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie im tatsächlichen Kronenraumbereich zgg. eines Schutzabstandes von 1,5 m der dargestellten Bäume unzulässig.

4.5 Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind je Teilfläche mit mind. zwei (2) Habitatstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen aufzuwerten.

4.6 Pflegeumbrüche, Walzen, Abschleppen, Striegeln, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sind unzulässig.

4.7 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

4.8 Die Wege im sonstigen Sondergebiet sowie die Zufahrt sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.

4.9 Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag und eine großflächige Planierung bzw. Nivelierung der Fläche (> 1.000 m²) nicht zulässig. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächenintensiv zu verwenden.

4.10 Notwendige Einfriedungen dürfen nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer ausgeführt werden und eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 10 cm zu betragen.

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

5.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende Hecke als Abschirmgrün aus standortgerechten Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen.

5.2 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänger sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.

Örtliche Bauvorschriften
(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

Als Werbeanlage ist je Teilfläche lediglich eine unbeleuchtete Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig.

Hinweise

1. **Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trade-Land, Waldheim-von-Mohr-Str. 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 (Teilfläche 1 bis 6) "Photovoltaik - Freiflächenanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Übersichtskarte M.1:50000

Satzung der Gemeinde Weede über den Bebauungsplan Nr. 8 (Teilfläche 1 bis 6) "Photovoltaik - Freiflächenanlage"
Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §4(3) §10

GSP
GUSCH & FRIEWE
Landschaftsplanung
Segeberg

23843 Bad Segeberg
Postfach
Tel.: 045 31 67 07-0
Fax: 045 31 67 07-79
E-Mail: info@gsp-rl.de
Internet: www.gsp-rl.de

Stand: 06.11.2023 / SR
P-Nr.: 22 / 1468